

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

10 fl. an den Schützenmeister zu zahlen hatte. Von nun an soll das Scholderergeld zur einen Hälfte den beiden Scholderern, zur anderen dem Marktkammeramte gehören; das letztere wird dafür dem Schützenmeister jene 10 fl. auszahlen. Bezeichnend ist die gleichzeitige Anordnung, daß der Scholderer bei Strafe dem Marktrichter anzuzeigen hat, wenn die „geringste Gotteslästerung, fluchen, Betrug oder andere Laster bei solchem Spiel vorgingen“. Daß das Spiel sehr verrufen war, zeigte bald darauf eine Klage, die die Zechleute des Handwerks der Schmiede und Wagner gegen Michael Ulrichstaller am 24. Mai 1680 einbrachten. (Ratsprotokoll folio 93). Es heißt hier: weder den Schmieden noch anderen Handwerksleuten sei es rühmlich, dergleichen Spielen beizuwohnen und zu schollern, „allweillen baldt reverendo Abdeckher und ander Vnehrliche leith derlay Spillen beywohnen.“

Das alles war also vor dem vermeintlichen Gründungsjahre 1693. Es wurde aber auch schon erzählt, wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Kurfürsten dem Schießen erneute Aufmerksamkeit zuwendeten. So verlangte auch in Ried ein kurfürstlicher Befehl, über den im Räte am 5. und 10. April 1683 (folio 27) beraten wurde, eine Beschreibung der im allhiefigen Markt vorhandenen Schützen. Das Jahr 1688 brachte die Wiederholung des Befehls (folio 118). Der Rat ernannte vom inneren Räte die Herren Jauner, Wierer und Vogl, vom äußeren Räte die Herren Wildt, Niggel und Gruber zu Kommissären. Da sonst nichts verzeichnet ist, führen uns diese Notizen nicht viel weiter.

Hingegen taucht die Schützengesellschaft in den nächsten Jahren in einigen Streitigkeiten auf. Es scheint damals in ihr der Bierbräuer Hans Adam Schöber eine gewichtige Rolle gespielt zu haben. Er war, wie seine Gegner behaupteten, „ein kriegsüchtiger, seiner Untaten halber über drei Jahre lang landsflüchtig geweste, aber gegen 300 fl. wieder landesbehuldigte, dann neuerdings um 75 fl. abgestrafter“ Mann.¹⁾ Sein Streit mit dem Räte ist ja aus Meindl bekannt! —

¹⁾ Angeführt bei Meindl, I., 339.